Beratung des Berner Kinogesetzes

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Kinema**

Band (Jahr): **6 (1916)**

Heft 23

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-719436

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

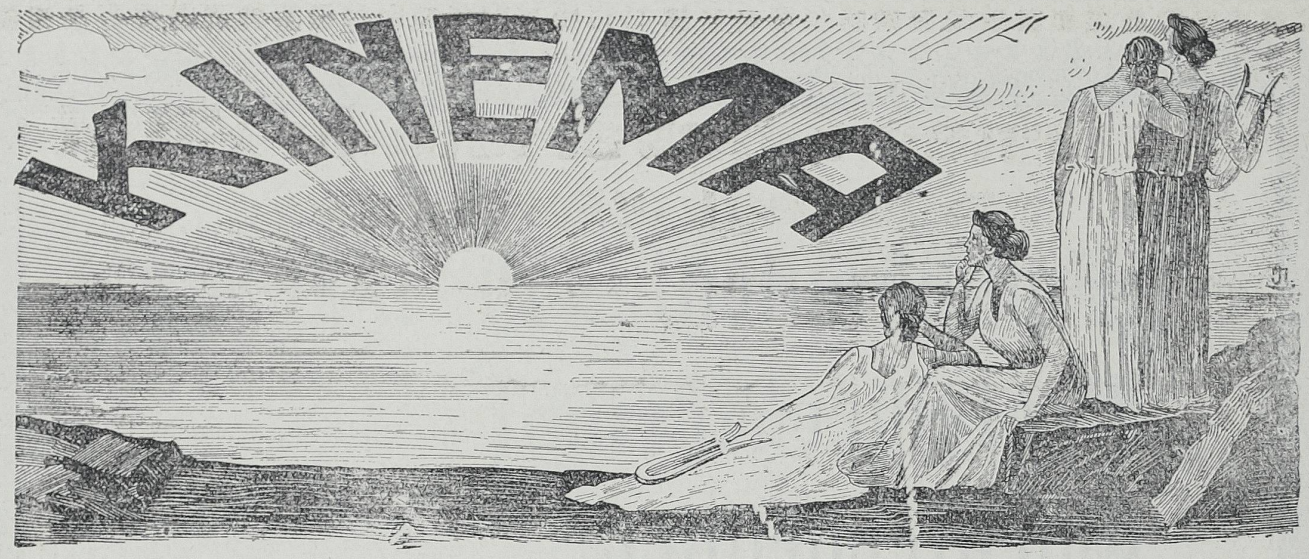

Statutarisch anerkanntes obligator. Organ des „Verbandes der Interessenten im kinem. Gewerbe der Schweiz"

Organe reconnue obligatoire de „l'Union des Intéressés de la branche cinématographique de la Suisse"

Druck und Verlag: KARL GRAF, Buch- und Akzidenzdruckerei, Bülach-Zürich, Telefonruf: Bülach Nr. 14

Erscheint jeden Samstag ▫ Parait le samedi

Abonnements: Schweiz - Suisse: 1 Jahr Fr. 12.— Ausland - Etranger 1 Jahr - Un an - fcs. 15.— Zahlungen nur an KARL GRAF, Bülach-Zürich.

Insertionspreise: Die viergespaltene Petitzeile 40 Rp. - Wiederholungen billiger la ligne — 40 Cent. Zahlungen nur an EMIL SCHÄFER in Zürich I.

Inseraten Verwaltung für ganz Deutschland: AUG. BEIL, Stuttgart

Annoncen-Regie: EMIL SCHÄFER in Zürich I, Annoncenexpedition, Mühlegasse 23, 2. Stock, Telefonruf: Zürich Nr. 9272

Mitteilungen des Verbandes der Interessenten im kinematogr. Gewerbe der Schweiz.

Vorstandssitzung

Dienstag den 13. Juni 1916, nachmittags 4 Uhr, im „Du Pont", 1. Stock, in Zürich.

An demselben Tag und zur gleichen Zeit:

Kommissionssitzung

betr. Engagierung eines ständigen Sekretärs.

Der Präsident.

Beratung des Berner Kinogesetzes.

Es beginnt die zweite Beratung. Ohne Eintretensdebatte wird in die artikelweise Behandlung eingetreten. Es referieren Polizeidirektor Tschumi und Schürch. Art. 1 regelt das Geltungsgebiet des Gesetzes. Er wird mit einer kleinen Aenderung angenommen. Art. 2 betrifft die Konzessionsvorschriften und die Betriebsbewilligung. Alinea 2 besagt: „In der Nähe von Schulhäusern, Kirchen und Krankenanstalten dürfen keine ständigen Lichtspieltheater eingerichtet werden." Moor wünscht nähere Auskunft, was unter dem Begriff „Nähe" verstanden sei. Hr. Schürch führt aus, daß der Sinn sei, daß die Lichtspiele für die betreffenden Institute keine störende Nähe bilden dürfen. Moor beantragt nun Streichung des Alineas, worauf Regierungsrat Tschumi auf das Wirtschaftsgesetz hinweist, wo eine analoge Bestimmung steht. Daraus haben sich keinerlei Anstände ergeben. Der Artikel hat hauptsächlich Bedeutung für ländliche Verhältnisse. Moor läßt seinen Streichunsantrag fallen und beantragt, zu sagen: „störenden Nähe". So wird beschlossen.

Art. 3 betrifft die persönlichen Garantien des Konzessionsinhabers. Moor fragt an, ob nicht eine weitergehende Fassung der Ziffer 6 möglich sei, wo bestimmt ist, daß der Konzessionsbewerber eine mindestens dreijährige ununterbrochene Niederlassung im Kanton Bern haben müsse, wenn er nicht Schweizerbürger ist. Die Referenten empfehlen Beibehaltung dieser Fassung. Es soll der Schweizerbürger vor dem Ausländer bevorzugt werden. Jacot möchte im dritten Alinea die Frist von 30 Tagen ersetzen durch 3 Monate. Dies wird beschlossen und der Artikel mit einer kleinen Aenderung angenommen. Art. 4 handelt vom Konzessionsentzug. Moor regt an, neben dem Konzessionsentzug auch eine mildere Strafe vorzusehen, wie zeitweises Verbot des Betriebes. Polizeidirektor Tschumi bemerkt, daß der Fall in einem spätern Artikel geregelt werde.

Art. 5 handelt von den Gebühren. Moor beanstandet die Festsetzung der Konzessionsdauer auf ein Jahr. Es sollten zwei Jahre angesetzt werden. Die Referenten sprechen sich dagegen aus. Favre beantragt das Minimum der Gebühren von 50 auf 100 Franken zu erhöhen, was von Regierungsrat Tschumi bekämpft wird. Der Artikel gelangt unverändert zur Annahme.

Art 6 betrifft das technische Personal. Moor begrüßt es, daß für dieses eine Arbeitszeit von acht Stunden festgesetzt wird. Das entspricht den sozialdemokratischen Forderungen. Etienne beantragt, die Bestimmung zu streichen, daß als technisches Hilfspersonal und Angestellte nur Personen verwendet werden dürfen, welche das 20. Altersjahr zurückgelegt haben. Dieser Antrag wird von Schürch unterstützt, während Regierungsrat Tschumi für Beibehaltung des 20. Altersjahres spricht. Der Artikel gelangt in der Fassung der vorberatenden Behörden zur Annahme; ebenso Art. 7 betreffend Einrichtung und Betrieb.

Art. 8 betrifft die Verbote. Hier schlägt die Kommission folgende neue Fassung vor: „Für die Anpreisung der Aufführungen gelten die Bestimmungen des Art. 14 und folgende dieses Gesetzes."

Dürrenmatt empfiehlt die Fassung des Regierungsrates mit folgender Ergänzung: „Die strafrechtliche Verfolgung gemäß Art. 44 bleibt vorbehalten." Chavanne wünscht einen kantonalen Beamten als Aufsichtsbehörde. Polizeidirektor Tschumi spricht gegen den Antrag Dürrenmatt, der das Gesetz gefährden könnte. Die Aufsicht soll kantonal geordnet werden. Schürch bekämpft ebenfalls den Antrag Dürrenmatt, worauf der Artikel in der Fassung der Kommission angenommen wird.

Art. 9 handelt von den Jugendvorstellungen. Hier beantragt Jacot, anstatt „schulpflichtige Jugend" zu sagen: „Personen, die das 16. Altersjahr nicht erreicht haben." Dieser Antrag wird bekämpft von Polizeidirektor Tschumi, Ryser und vom Rate abgelehnt, der Artikel nach gedrucktem Vorschlag angenommen.

Art. 10 wird unter Ablehnung eines von Dürrenmatt beantragten Streichungsantrages ebenfalls nach Vorlage angenommen. Art 11, Verwarnung und Bußeröffnungsverfahren. Hier beantragt der Polizeidirektor, in Uebereinstimmung mit dem neuen Gemeindegesetz die Geldbuße von 20 auf 50 Franken zu erhöhen. Der Kommissionspräsident schließt sich an. Dürrenmatt beantragt, den Artikel zu streichen, da er viel zu klausuliert sei. Der Antrag wird von Regierungsrat Tschumi bekämpft. E. v. Steiger erklärt sich mit der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung einverstanden. In dieser Fassung wird der Artikel angenommen.

Das finanzielle Gleichgewicht des Kinematographenbesitzers und des Filmverleihers.

Von Max Frank.

Dem Besitzer eines Lichtspieltheaters wie nicht minder dem Filmverleiher, der Geschäftsmann im engeren Sinne ist, nützt der größte Fleiß nichts, wenn er nicht zu rechnen versteht. Und so mancher geht seinem wirtschaftlichen Ruin entgegen, trotzdem er seine Kräfte aufs äußerste anstrengt. Gewiß, es können besondere mißliche Verhältnisse mitspielen, gegen die auch schließlich das beste Rechnen versagt, aber meist fehlt es nur an diesem. Kaufmännisch rechnen ist hier weiter zu fassen und nicht als das anzusehen, was man in der Schule im Rechnen lernt, wie das kleine und große Einmaleins samt allen möglichen Anwendungen, sondern der tüchtige Lichtspielbesitzer muß auch in anderer Weise zu rechnen verstehen; er muß die finanzielle Entwicklung seines Betriebes genau beobachten; er muß Soll und Haben, die Einnahmen und Ausgaben, Vermögen und Schulden streng überwachen und in einem gedeihlichen Gleichgewicht halten. Achtet er nicht darauf, wirtschaftet er blindlings darauf los, so sitzt er eines Tages fest; das Zünglein der geschäftlichen Wage neigt sich zu stark nach der Schuldenseite, um wieder ins Gleichgewicht kommen zu können.

Jedes Unternehmen, jede geschäftliche Handlung von einiger Tragweite muß genau überlegt werden. Wir müssen uns nicht nur die zu erwartenden Vorteile, sondern auch die unter Umständen eintretenden Nachteile vor Augen führen. Etwas Pessimismus ist daher sehr gut. Dieser braucht deshalb noch lange nicht den geschäftlichen Unternehmungsgeist lahm zu legen.

Wenn wir die in den Zeitungen veröffentlichten Bilanzen der Aktiengesellschaften durchsehen, so finden wir, daß nicht der ganze erzielte Reingewinn als Dividenden den Aktionären überlassen wird, sondern daß ein großer Teil des Gewinnes dem sogenannten Reservefond überwiesen wird. Warum geschieht das? Sehr einfach: es können einmal schlechte Jahre kommen, in denen, statt mit dem erhofften Erfolg, die Bilanz mit einem Fehlbetrag abschließt, was man meist eine Unterbilanz nennt. Dieser Verlust muß aber, wenn das Aktienunternehmen sich gedeihlich entwickeln soll, doch ausgeglichen werden und dafür dient der Reservefond; denn es ginge nicht, die einzelnen Aktionäre hierzu heranzuziehen.

Was aber für die großen Aktiengesellschaften gilt, muß ebenfalls jeder Kinematographenbesitzer und Filmverleiher beachten. Auch er soll sich einen Reservefond zulegen, wenn er kein Privatvermögen besitzt, um hiervon im Notfalle zusetzen zu können.

Es ist nicht abzuleugnen, daß es vielen tatsächlich auch beim besten Haushalten nicht möglich ist, etwas zurückzule-